

Anmeldemappe

für das

Kinderhaus
Kleeblattli 

Unterlagen
für
den/die
Personen-
sorgeberechtigten

Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kinderhaus „Kleeblattl“) der Gemeinde Kranzberg

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kranzberg folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kranzberg betreibt Ihre Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Kleeblattl“ als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Kinderhaus „Kleeblattl“ umfasst:
 - a) die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) den Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
 - c) den Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für überwiegend schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb Ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 12 BayKiBiG.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr im Frühjahr für das kommende Betreuungsjahr durch die Personensorgeberechtigten. Der genaue Zeitpunkt der Anmeldung wird ortsüblich bekanntgemacht. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31.8. des folgenden Jahres.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§9) jedenfalls die Kernzeit (§9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§11).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgaben der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- (a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
- (b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
- (c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- (d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
- (e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnende Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgaben des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- (a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- (b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- (c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen die Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- (d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- (e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

- (f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (g) Es sich nach einer dreimonatigen Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Besichtigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tage und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10 Verpflegung

Kinder, die den Kindergarten besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. Kinder, die nach der Schule den Hort besuchen und Krippenkinder müssen am Mittagessen teilnehmen.

§ 11 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden am Tag.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange solch eine Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 31.07.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.07.2008 außer Kraft.

Kranzberg, 16.08.2012



Gemeinde Kranzberg

Scholz

1. Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Kleeblatt“ (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Gemeinde Kranzberg

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kranzberg folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindereinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entstehen erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens zwei Wochen im Voraus gemeldet werden.
- (4) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 werden jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.
- (5) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 wird am Ende des Monats gemäß der Anzahl der verabreichten Essen fällig.
- (6) Für den Monat August werden keine Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhoben. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richten sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben
- a) für Krippenkinder
bei einer täglichen Buchungszeit von
- | | |
|-------------------------|----------|
| 3 bis 4 Stunden | 162,40 € |
| 4 bis 5 Stunden | 189,40 € |
| 5 bis 6 Stunden | 216,45 € |
| 6 bis 7 Stunden | 243,45 € |
| 7 bis 8 Stunden | 270,60 € |
| 8 bis 9 Stunden | 297,65 € |
| ab 9 Stunden | 324,65 € |
| Spiel- und Getränkegeld | 3,00 € |

b)	für Kindergartenkinder	
	bei einer täglichen Buchungszeit von	
	4 bis 5 Stunden	99,35 €
	5 bis 6 Stunden	110,35 €
	6 bis 7 Stunden	121,40 €
	7 bis 8 Stunden	132,45 €
	8 bis 9 Stunden	143,50 €
	9 bis 10 Stunden	154,60 €
	Spiel- und Getränkegeld	4,00 €
c)	für Hortkinder	
	bei einer täglichen Buchungszeit von	
	3 – 4 Stunden	90,45 €
	4 – 5 Stunden	99,35 €
	5 – 6 Stunden	110,35 €
	Spiel- und Getränkegeld	5,00 €

Sollten während der Schulferien Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

bei einem Aufenthalt von bis zu 15 Tagen	15 €
bei einem Aufenthalt von bis zu 30 Tagen	30 €

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die Gebühr pro Essen für ein
- | | |
|------------------|--------|
| Krippenkind | 2,65 € |
| Kindergartenkind | 3,00 € |
| Hortkind | 3,50 € |

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag kann die Gebühr nach § 5 Abs. 1 jeweils für die Dauer des Betreuungsjahres ermäßigt werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.

(2) In Krankheitsfällen von mindestens vierwöchiger Dauer kann die Gebühr nach § 5 Abs.1 um 50 % reduziert werden.

(3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. B angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 25 % ermäßigt.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 31.01.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.02.2011 außer Kraft.

Kranzberg, 16.08.2012



Gemeinde Kranzberg

Scholz

1. Bürgermeister

7. Änderungssatzung

zur

Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung der Gemeinde Kranzberg vom 16.08.2012

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Kranzberg folgende

7. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) für Krippenkinder sowie für Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten
bei einer täglichen Buchungszeit von

3 bis 4 Stunden	198,00 €
4 bis 5 Stunden	231,00 €
5 bis 6 Stunden	263,00 €
6 bis 7 Stunden	295,00 €
7 bis 8 Stunden	330,00 €
8 bis 9 Stunden	362,00 €
ab 9 Stunden	394,00 €
Spiel- und Getränkegeld	5,00 €

b) für Kindergartenkinder ab 3 Jahren
bei einer täglichen Buchungszeit von

4 bis 5 Stunden	119,00 €
5 bis 6 Stunden	133,00 €
6 bis 7 Stunden	148,00 €
7 bis 8 Stunden	162,00 €
8 bis 9 Stunden	174,00 €
9 bis 10 Stunden	186,00 €
Spiel- und Getränkegeld	5,00 €

c) für Schulkinder
bei einer täglichen Buchungszeit von

3 - 4 Stunden	110,00 €
4 - 5 Stunden	119,00 €
5 - 6 Stunden	133,00 €
Spiel- und Getränkegeld	6,00 €

Sollten während der Schulferien Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

bei einem Aufenthalt von bis zu 15 Tagen	18,00 €
bei einem Aufenthalt von bis zu 30 Tagen	33,00 €

§2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Kranzberg, 11.06.2019



Hammerl
1. Bürgermeister



Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind im Kinderhaus Kleeblattl der Gemeinde Kranzberg angemeldet und wir freuen uns, Sie recht herzlich begrüßen zu dürfen.

Das Ihnen vorliegende Kleeblattl-ABC beinhaltet die rechtlichen und organisatorischen Aspekte beim Eintritt Ihres Kindes in das Kinderhaus.

In unserer Konzeption (wird momentan aktualisiert), die Sie gerne bei uns ausleihen können bzw. im Internet finden, können Sie unsere ausführliche pädagogische Arbeitsweise, Informationen zum Tagesablauf, den Bildungszielen sowie zur Erziehungspartnerschaft nachlesen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen zum Wohle Ihres Kindes.

Ihr Team des Kinderhaus Kleeblattl

Anfang – Eingewöhnung

Um Ihrem Kind den Übergang vom Elternhaus zum Kindergarten zu erleichtern, möchten wir in Absprache mit Ihnen die Eingewöhnungszeit ganz individuell gestalten. Dabei berücksichtigen wir Alter und Vorerfahrungen Ihres Kindes sowie Ihre familiäre Situation. Die Verweildauer in den ersten Wochen soll sich an der Fähigkeit Ihres Kindes für Veränderungen orientieren und an dessen Bindungsverhalten. Es ist also wichtig, dass Sie sich und Ihrem Kind genügend Zeit zur Eingewöhnung lassen. Diese Zeit kann in der Krippe ca. 4 Wochen und im Kindergarten ca. 2 Wochen in Anspruch nehmen. Bitte planen Sie dies für Ihre Arbeit ein, um Ihr Kind im Bedarfsfall abholen zu können.

Ankommen

Bitte bringen Sie Ihr Kind bis spätestens 08:30 Uhr in das Kinderhaus Kleeblattl. Jede Verspätung bedeutet eine Störung im Gruppenablauf. Sollten Sie sich aufgrund eines Arzttermins oder ähnlichem verspäten, geben Sie bitte vorher in Ihrer Gruppe Bescheid.

Abholung

Keine Abholzeit zwischen 12:00 und 14:00 Uhr, da wir noch Schlafens- bzw. Leisezeit im Haus haben. Sollten Sie aufgrund vom Fahrweg, Arbeitszeit etc. vor 14:00 Uhr im Kinderhaus eintreffen, bitten wir Sie zu warten. Sie dürfen sich hierzu sehr gerne im Foyer unter die Treppe oder auf die große Empore setzen. Alle abholberechtigten Personen müssen bei den „Dauervollmachten“ angegeben werden und sich bei Bedarf vor Ort ausweisen können. Dies gilt ebenfalls für Taxifirmen oder sonstigen Fahrdiensten (Firmenausweis und Fahrauftrag ist nachzuweisen).

Die Einschätzung der Abholung von Minderjährigen durch Minderjährige obliegt den Personensorgeberechtigten. Im Rahmen des Kinderschutzes sind die pädagogischen Kräfte zur Überprüfung der Einschätzung verpflichtet. Diesbezüglich kann die Mitgabe des minderjährigen Kindes an die/den minderjährige(n) Abholberechtigte(n) verweigert werden. Die abholberechtigten Personen/Kinder müssen in den „Dauervollmachten“ vermerkt sein.

Die pädagogischen Kräfte sind zur Sicherheit der Kinder angehalten, die Verfassung des/der Abholberechtigten zu prüfen und ggf. berechtigt die Herausgabe zu verweigern.

Die Kinder müssen sich bevor sie gehen bzw. abgeholt werden bei den zuständigen Fachkräften abmelden.

Gültig nur für Hortkinder:

Sofern mit den Personensorgeberechtigten eine Vereinbarung getroffen wurde, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf, tragen diese auf dem Nachhauseweg die Verantwortung. Dennoch entscheiden die pädagogischen Kräfte darüber, ob besondere Umstände (z.B. Unwetter) dies nicht erlauben. Darüber sind die Heimgehzeiten der Kinder schriftlich anzugeben und alle Änderungen schriftlich mitzuteilen.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt erst dann, wenn das Kind bei uns abgegeben wurde und endet mit dem persönlichen Abholen. Bei Festen oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der/die Personensorgeberechtigte/n anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei der/den Personensorgeberechtigte/n.

Ausflüge

Wir unternehmen mit den Kindern Ausflüge zu Fuß, mit Bus oder Bahn. Dafür können Unkostenbeiträge erhoben werden. Sollte dies der Fall sein, werden Sie gesondert benachrichtigt.

Brotzeit

Geben Sie Ihrem Kind eine kindgerechte und abwechslungsreiche Brotzeit mit (keine Süßigkeiten z.B. Milchschnitte, Kekse o.ä.). Im Kindergarten wird Obst und Gemüse im wöchentlichen Wechsel von den Eltern mitgebracht. In der Krippe und Hort wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Der Beginn wird einem Elternbrief mitgeteilt.

Erziehungspartnerschaft

Das Team des Kinderhauses Kleeblattl strebt eine gelingende Erziehungspartnerschaft zum Wohle Ihres Kindes an. Gemeinsame Erziehungsaufgaben sollten durch ein gutes Miteinander bewältigt werden. Auf Grundlage unserer Beobachtungsbögen findet bei den gemeinsamen Entwicklungsgesprächen ein Austausch zur Entwicklung Ihres Kindes statt.

Elternbeirat

Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der Elternbeirat nach Art. 14 BayKiBiG gewählt. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen Träger, Kinderhaus Kleeblattl, Eltern und Schule. Er wird vom Träger und des Leitungsteams des Kinderhauses informiert und angehört.

Ferienbetreuung / Schließzeiten

Unsere Einrichtung ist an maximal 30 Tagen geschlossen. Die Schließzeiten orientieren sich an den bayerischen Schulferien und werden rechtzeitig für das kommende Jahr bekanntgegeben.

Für eine Ferienbetreuung, bitten wir Sie sich bei der Bedarfsbefragung einzutragen. Dazu erhalten Sie jeweils ca. 3 Wochen vor Ferien einen gesonderten Elternbrief, welcher bis zur Anmeldefrist abgegeben werden muss. Aufgrund der Anmeldezahlen werden die Dienstpläne der Mitarbeiter erstellt.

Fotos

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie die Privatsphäre von Kinder, deren Eltern und unserem Team achten, wenn Sie Fotos bei Veranstaltungen des Kinderhauses Kleeblattl machen und bitten auf Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken, etc. abzusehen.

Um den pädagogischen Alltag abzubilden und die Entwicklung der Kinder festzuhalten werden im Kinderhaus Kleeblattl die Medien Fotografie und Film verwendet. Den pädagogischen Kräften ist die Sensibilität der Thematik bewusst und sie möchten daher Aufnahmen der Kinder ohne Ihre Einwilligung vermeiden. Bitte füllen Sie dazu, die Einverständniserklärung „Foto- und Filmerlaubnis“ aus den ergänzenden Erklärungen zur Aufnahme aus.

Für jedes Krippen- und Kindergartenkind erstellen wir ein Portfolio mit Fotos und Erinnerungen aus der Krippen- bzw. Kindergartenzeit.

Hausaufgabenbetreuung

Die Hausaufgaben liegen in Zuständigkeit der Schule (§28 BaySchO). Die Überprüfung der Inhalte auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt im Unterricht. Die Kinder haben die Möglichkeit, die Hausaufgaben im Hort zu erledigen. Dafür steht eine angemessene Zeitspanne zur Verfügung. In dieser Zeit sind die pädagogischen Fachkräfte bestrebt Ihre Kinder in Absprache mit Ihnen dabei zu unterstützen.

Informationen

Wichtige Informationen werden Ihnen von uns entweder an der Magnetwand im Eingangsbereich (Windfang) als Aushang oder in einem Elternbrief mitgeteilt. Gruppeninterne Informationen (z.B. Geburtstag, Obstliste) befinden sich neben bzw. gegenüber der jeweiligen Gruppentür

Aushänge von Eltern, Vereinen, etc. finden Sie entweder an der Eingangstür oder in der Infoecke der Eltern/Elternbeirats. Diese müssen bei der Leitung abgegeben und genehmigt werden. Nicht genehmigte Aushänge werden entfernt.

Kleidung

Bitte ziehen Sie Ihrem Kind morgens bequeme und dem Wetter entsprechende Kleidung an. Beachten Sie hierbei, dass durch die Kleidungsstücke keine Verletzungsgefahr entstehen darf (Schnüre, Kordeln, Schmuck, etc.).

Alle Kleidungsstücke müssen namentlich gekennzeichnet werden um Fundsachen leichter zuordnen zu können.

Bei Verlust und Beschädigung von Kleidungsstücken übernehmen wir keine Haftung.

Trotz Malkittel kann es vorkommen, dass Ihr Kind Farbe oder Klebstoff an die Kleidung bekommen kann.

Sie benötigen ausreichend Wechselwäsche für Ihr Kind, welche in der Krippe in einer Box und im Kindergarten in einem Turnbeutel aufbewahrt wird.

Krankheit

Bei einer Betreuung Ihres Kindes in einer Gemeinschaftseinrichtung muss mit einem deutlichen erhöhten Risiko infektionsbedingter Erkrankungen gerechnet werden.

Bei Erkrankungen eines Kindes mit Ansteckungsgefahr und einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens erfolgt keine Betreuung im Kinderhaus Kleeblattl.

Wenn ein Kind in der Einrichtung erkrankt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden der/die Personensorgeberechtigte(n) informiert, damit sie ihr Kind unverzüglich abholen und ggf. einen Arzt aufsuchen. Das Kind darf nach einer überstandenen Krankheit gemäß §34 Abs.1 Infektionsschutzgesetzes erst dann die Einrichtung wieder besuchen, wenn der Arzt eine Unbedenklichkeit erklärt hat. Bei Lausbefall muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, dass eine Kopflausbehandlung mit einem Pedikulozid (Läusemittel) vorgenommen wurde.

Jede übertragbare Krankheit des Kindes und der im Haushalt der Familie lebenden Personen, die unter §34 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes fällt, muss der Einrichtungsleitung sofort gemeldet werden. Der Besuch ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Kann das Kind aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist dies der Einrichtung umgehend mitzuteilen. Die Fehlmeldung ist für die Anwesenheitskontrolle wichtig für die Einrichtung.

Bitte lassen Sie Ihr krankes Kind zu Hause und erst bei völliger Genesung zu uns ins Kinderhaus Kleeblattl.

Ansteckende und leichtübertragbare Krankheiten

(z.B. Streptokokken, Windpocken, Läuse, Influenza, Noro-Virus, Hautausschlag):

Erkrankt Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist dieses dem Kinderhauspersonal unverzüglich zu melden. Bei bestimmten Krankheiten wird ein Aushang an der Haupteingangstüre für alle Eltern gemacht. Die erkrankten Kinder müssen zu Hause bleiben. Unter medikamentöser Therapie und dem Fehlen von Krankheitszeichen ist in der Regel eine Wiederzulassung ab dem 2. Tag nach Behandlungsbeginn (bei Läusen ab dem 1.Tag nach Behandlungsbeginn) möglich.

Bindehautentzündung

Wenn eines oder beide Augen akut entzündet sind und gelbliche Absonderungen zu sehen sind, die auf eine Bindehautentzündung hindeuten, oder bei einem Ausschlag, der nicht aufgrund einer bekannten Allergie auftritt, ist es besser das Kind zunächst zu Hause zu lassen und einen Augenarzt aufzusuchen. Nur ein Augenarzt kann, durch einen Abstrich, zwischen einer bakteriellen oder einer viralen Bindehautentzündung unterscheiden.

Magen-Darm-Infekt (Durchfall/ Erbrechen):

Stellt eine Mitarbeiterin zum wiederholten Male innerhalb kürzester Zeit Durchfall bei Ihrem Kind fest, werden Sie angerufen, damit Sie Ihr Kind abholen. Das erkrankte Kind darf erst nach ca. 48 Std mit einem festen Stuhlgang, wieder in die Einrichtung gebracht werden. Es ist zu beachten, dass insbesondere Kinder, die Durchfall hatten, auch nachdem sie wieder gesund sind, die Krankheitserreger weiter ausscheiden können. Daher sollte man weiterhin auch in der Familie sehr sorgfältig auf das Händewaschen und die Hygiene achten.

Fieber

Wird bei Ihrem Kind eine Temperatur über 38,5 Grad, die durch eine Kontrollmessung nach einer halben Stunde verifiziert wird, gemessen, werden Sie angerufen, damit Sie Ihr Kind schnellstmöglich abholen. Zum Wohle des Kindes soll das Kind bis zur Fieberfreiheit zu Hause bleiben und mindestens 24 Stunden fieberfrei sein. Dies erfolgt aufgrund der Ansteckungs- und Verletzungsgefahr ausschließlich im Ohr- oder Achselbereich. Das entsprechende Messgerät wird von der Einrichtung vorgehalten. Die Temperaturfeststellung im Kinderhaus Kleeblattl dient einer ersten Einschätzung des gesundheitlichen Zustandes eines Kindes und stellt keine ärztliche Diagnose dar.

Entfernen von Zecken und Behandlung von Insektenstichen

Das Kinderhaus Kleeblattl bittet Sie die Einverständniserklärungen zur

- Entfernung von Zecken
- Behandlung von Insektenstichen

durch das pädagogische Personal zu beachten. Zu finden ist die Einverständniserklärung zur „Zeckenentfernung“ und „Insektenstichbehandlung“ im Anhang in den ergänzenden Erklärungen zur Aufnahme.

Medikamentengabe / medizinische Unterstützungsleistungen

Im Kinderhaus Kleeblattl dürfen von pädagogischen Fachkräften an Kinder Medikamente ausgegeben werden, wenn diese:

- medizinisch unvermeidlich,
- organisatorisch nicht durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch Dritte verabreicht werden können.

Die Medikamentenverabreichung und medizinische Unterstützungsleistungen müssen in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Sonderernährung, Handhabung von Hörhilfen, etc.) vereinbart werden. Medikamente werden nur mit dem entsprechenden vom behandelnden Arzt ausgefüllten Formular verabreicht. Dies gilt für eine zeitlich begrenzte Medikamentengabe sowie für eine Notfallmedikation.

Bei einer Dauermedikation muss eine Erneuerung des Formulars alle sechs Monate stattfinden und in der Einrichtung fristgemäß vorgelegt werden.

Das Medikament ist in der Originalverpackung

- mit namentlicher Kennzeichnung
- Beipackzettel und
- mit entsprechenden Einnahme- und Dosierungshinweisen abzugeben.

Den Personensorgeberechtigten obliegt die Verantwortung zur ständigen Verfügbarkeit des notwendigen Medikaments.

Die entsprechenden Formulare hierzu erhalten Sie gesondert bei der Leitung.

Mittagessen

Die Bestellung und Abrechnung für das Mittagessen erfolgt derzeit über die Firma Kitafino. Hierfür muss ein Konto online bei kitafino.de (Einrichtungsnummer: 85403) eingerichtet werden. Weitere Informationen zum Erstellen des Kontos erhalten Sie durch das gesonderte Infoblatt auf unserer Website kleeblattl.de unter der Rubrik „Gebühren & Abrechnung“. Bei Erkrankung können Sie das Essen bis 09:00 Uhr des Vortages abmelden.

Das Mittagessen wird von der Firma Thermer's Catering vor Ort frisch zubereitet und kostet in Krippe und Kindergarten jeweils 3,64 € und im Hort 4,16 € pro Essen. Die Speisepläne finden Sie vorab auf unserer Webseite kleeblattl.de unter der Rubrik „Mittagessen“.

Bei Besonderheiten in der Verpflegung Ihres Kindes, z.B. Allergien, sind diese über ein ärztliches Attest nachzuweisen. Bei Bedarf kann eine individuelle Regelung zur Versorgung nach Rücksprache mit Ihnen getroffen werden. Eine Zubereitung unsererseits von mitgebrachten Speisen für Ihr Kind ist nicht möglich.

Öffnungszeiten

Wir haben täglich von 07:30 - 17:00 Uhr geöffnet. Am Freitag vor der Winter- und der Sommerschließzeit haben wir nur bis 15:00 Uhr geöffnet.

Im Frühdienst (07:30 - 08:00 Uhr) werden die Kinder jeweils gruppenübergreifend in der Krippe und KiGa und im Schlussdienst (16:00 – 17:00 Uhr) bereichsübergreifend (Krippe und KiGa zusammen) betreut.

Schweigepflichtentbindung

Mit dem täglichen Wirken in einer Kindertageseinrichtung werden Daten verarbeitet, hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten und der/die Personensorgeberechtigte(n) über den Zweck der Datenerhebung aufgeklärt. Hierfür wird die schriftliche Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten benötigt. Alle Angaben sind freiwillig und können widerrufen werden. Die ausgehändigte Schweigepflichtentbindung dient dem internen Gebrauch und ist bei den ergänzenden Erklärungen zur

Aufnahme im Anhang unter „Schweigepflichtentbindung“ zu finden

Sonnenschutz und Regenkleidung

Im Sommer müssen die Kinder täglich einen Sonnenhut oder ähnliches dabei haben und vor dem Besuch des Kinderhauses mit Sonnencreme eingeschmiert sein. Für regnerisches Wetter können Sie eine Matschhose und Gummistiefel in der Garderobe Ihres Kindes deponieren.

Spielzeug

Spielzeug darf am Spielzeugtag, immer der 1. Freitag im Monat, mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind ein kleines Kuschtier oder ein Kuschtuch.

Bitte denken Sie auf folgende Eigenschaften:

- angemessene Größe, ohne Elektronik und keine Waffen

Das Kinderhaus haftet nicht für verlorenes und kaputtes Spielzeug.

Telefon

Bitte Rufen Sie in der Krippe bzw. Kindergarten nicht zwischen 08:30 und 14:00 Uhr an, um Störungen im Ablauf zu vermeiden.

Gerne können Sie auch eine E-Mail an info@kleebblattl.de schicken oder uns unter folgenden Telefonnummern erreichen:

Leitung:

Herr Domke (Hausleitung) / Frau Wörner (Päd. Leitung)

08166 / 990707 -0

Kindergarten:

Bienen 08166 / 990707 -12

Mäuse 08166 / 990707 -13

Maulwürfe 08166 / 990707 -14

Krippe:

Gänseblümchen 08166 / 990707 -15

Libellen 08166 / 990707 -16

Marienkäfer 08166 / 990707 -17

Hort: 08166 / 990707 – 11

Vorsorgeuntersuchung

Der Träger bzw. das pädagogische Personal ist verpflichtet, sich bei der Aufnahme des Kindes über Stand der Vorsorgeuntersuchungen zu informieren.

Bitte bringen Sie dafür das gelbe Vorsorgeheft und den Impfpass am 1. Krippen- bzw. Kindergarten tag mit.

Was benötigt mein Kind in...

...der Krippe

- Am 1. Tag -> Info-Bogen, gelbes Vorsorgeheft, Impfpass
- Kuscheltier oder anderes Übergangsobjekt
- Wechselwäsche (Hose, Pullover, Unterwäsche, Socken)
- Windeln
- Feuchttücher
- Turnschlappchen/Antirutschsocken
- Turnbeutel/Stoffbeutel
- Hausschuhe
- Matschhose
- Gummistiefel

Für die Brotzeit -> Frischhaltebox und Trinkflasche

...dem KiGa

- Am 1. Tag -> Info-Bogen, Impfpass und gelbes Vorsorgeheft (falls noch nicht vorgelegt)
- Kuscheltier oder anderes Übergangsobjekt
- Wechselwäsche (Hose, Pullover, Unterwäsche, Socken)
- Windeln (bei Bedarf)
- Feuchttücher (bei Bedarf)
- Turnschuhe oder -schlappchen
- Turnbeutel/Stoffbeutel
- Hausschuhe
- Matschhose
- Gummistiefel

Für die Brotzeit -> Frischhaltebox und Trinkflasche

...den Hort

- Wechselwäsche (Hose, Pullover, Unterwäsche, Socken)
- Turnbeutel/Stoffbeutel
- Hausschuhe
- Matschhose

Informationspflichten zum Datenschutz bei Abschluss eines Betreuungsvertrages in Krippe, Kindertageseinrichtung, Mittagsbetreuung, Hort und Offener Ganztage.

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung der EU

Wir nehmen den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Deshalb setzen wir die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in unseren Verwaltungs- und Geschäftsprozessen unmittelbar um.

Wir erheben und verarbeiten Ihre persönlichen Daten gemäß den europäischen und den deutschen Richtlinien und Gesetzen. Mit diesem Schreiben informieren wir als für die Verarbeitung verantwortliche Stelle Sie als betroffene Person über den Umgang mit Ihren Daten im Betreuungsvertragsverhältnis für Ihr Kind.

Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten (zu Art. 13 Abs. 1 a und b DSGVO):

Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen Ihres Betreuungsvertrages ist die

Gemeinde Kranzberg
Untere Dorfstr. 3
85402 Kranzberg
08166 / 6896 - 0
gemeinde-kranzberg@t-online.de

und damit Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten sind:

Robert Kremer
Datenschutzbeauftragter der Kommunen des Landkreises Freising
Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161 / 600 442
datenschutz-gemeinden@kreis-fs.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 1 c DSGVO):

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Begründung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsvertrages für Ihr Kind verarbeitet.

Datenschutzrechtliche Grundlagen sind die §§67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz, die Spezialregelungen zum Sozialdatenschutz in den §§62 ff. SGB VIII sowie der Art. 28a BayKiBiG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO und Art. 4 Abs. 1 BayDSG, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung eines Vertrages bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gestattet ist, sowie die Verarbeitung durch eine öffentliche Stelle zulässig ist, wenn dies zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Besonders schützenswerte personenbezogene Daten werden nach Art. 9 Abs. 2 lit. b, h und i verarbeitet, um den besonderen Pflichten des Verantwortlichen im Arbeitsrecht nachzukommen, für Zwecke der Gesundheitsvorsorge und aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4, welcher vorgeanntes für bayerische Behörden konkretisiert auf Basis des Art. 88 DSGVO.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 1 e DSGVO):
Ihre personenbezogenen Daten werden wie folgt weiterverarbeitet und an die folgenden zuständigen Stellen übermittelt

- Innerhalb der Behörde haben nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Teile Ihrer personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerledigung in der Kindertagesstätte und im Hort, in der Verwaltung sowie in der Kasse unbedingt notwendig sind
- Außerhalb der Behörde werden Ihre Daten nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mit der bisher besuchten Kindertageseinrichtung ausgetauscht, an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Landratsamt Freising, im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung an das Gesundheitsamt sowie an die aufnehmende bzw. besuchte Grundschule weitergegeben. Ferner werden die Daten mit dem Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zur Abrechnung der staatlichen BayKiBiG- Förderung ausgetauscht.
- Mit Ihrem Einverständnis und ausschließlich freiwillig können Ihre Daten auch mit Fachdiensten (Frühförderstelle, Logopäden, Ergotherapeuten und Kinderpsychiater) geteilt werden
- Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten in ein Nicht-EU – Drittland oder an eine internationale Organisation erfolgt nicht

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 a DSGVO):

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses für fünf Jahre gespeichert. Voraussetzung für die Löschung der Daten ist, dass keine abgabenrechtlichen Ansprüche der Kommune aus dem Betreuungsverhältnis mehr bestehen. Die Grundsätze der Datenminimierung und Datensparsamkeit sehen vor, dass Ihre Daten gelöscht werden, sobald sie für die Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.

Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 b DSGVO):

Sie haben gegenüber der oben genannten Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung nachweislich falscher Daten. Darüber hinaus haben Sie ein Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Widerrufsrecht bei Einwilligung (Art. 13 Abs. 2 c DSGVO):

Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von einer Einwilligung Ihrerseits abhängt, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dieser Widerruf gilt ab sofort, aber nicht für Verarbeitungen in der Vergangenheit.

Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden (Art. 13 Abs. 2 d DSGVO):

Ihnen steht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu, sowie im Bereich des Sozialdatenschutzes ein Beschwerderecht bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten (Art. 13 Abs. 2 e DSGVO):

Für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsvertrages ist die Bereitstellung von personenbezogenen Daten nach Art. 26a BayKiBiG unabdingbar. Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen oder können, kann kein Betreuungsvertrag mit Ihnen geschlossen werden, Ihr Kind kann den Kindergarten dann nicht besuchen. Wenn das Vertragsverhältnis bereits besteht, können Geldbußen bis zu 500 EUR nach Art. 26b BayKiBiG gegen Sie verhängt werden.

Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung (Art. 13 Abs. 3 DSGVO):

Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als der, für den sie erhoben wurden, stellt Ihnen die Behörde vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Informationspflicht zum Datenschutz bei Abschluss eines Betreuungsvertrages in Krippe, Kindergarten, Mittagsbetreuung und Hort.

Information zum Datenschutz gemäß Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung der EU

Wir nehmen den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Deshalb setzen wir die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in unseren Verwaltungs- und Geschäftsprozessen unmittelbar um.

Wir erheben und verarbeiten Ihre persönlichen Daten gemäß den europäischen und den deutschen Richtlinien und Gesetze. Mit diesem Schreiben informieren wir als für die Verarbeitung verantwortliche Stelle Sie als betroffene Person über den Umgang mit Ihren Daten, da Sie uns als abholberechtigte Person bzw. Notfallkontakt in unserer Kindertageseinrichtung.

Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten (zu Art. 14 Abs. 1a und b DSGVO):

Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten ist die

Gemeinde Kranzberg
Untere Dorfstraße 3
85402 Kranzberg
08166/68960
gemeinde-kranzberg@t-online.de

und damit Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten sind:

Robert Kremer
Datenschutzbeauftragter der Kommunen im Landkreis Freising
Landratsamt Freising
Landshuter Straße 31
8556 Freising
08161/600422
datenschutz-gemeinden@kreis-fs.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Art. 14 Abs. 1 c DSGVO):

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Abholung eines Kindes aus dem Kindergarten und zur Benachrichtigung im Notfall verwendet.

Datenschutzrechtliche Grundlage sind Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO und Art. 4 Abs. 1 BayDSG, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage Ihres erteilten Einverständnisses basiert.

Kategorien der verarbeiteten Daten (Art. 14 Abs. 1d DSGVO):

Die Kinderbetreuungseinrichtung speichert Ihren Vor- und Nachnamen, Ihre Anschrift sowie Ihre Telefonnummer, darüber hinaus Ihre Mobilfunknummer sowie ggf. Ihre E-Mailadresse.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Art. 14 Abs. 1 e und f DSGVO):

Ihre personenbezogenen Daten werden wie folgt weiterverarbeitet

- o Innerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung haben nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Teile Ihrer personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerledigung in der Kindertagesstätte und im Hort unbedingt notwendig sind.
- o Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an andere Behörden oder in ein Nicht-EU-Drittland oder an eine internationale Organisation erfolgt nicht.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Art. 14 Abs. 2 a DSGVO):

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses für das Kind, für das sie erhoben wurden, gelöscht. Die Grundsätze der Datenminimierung und Datensparsamkeit sehen vor, dass Ihre Daten gelöscht werden, sobald sie für die Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.

Betroffenenrechte (Art. 14 Abs. 2 c DSGVO):

Sie haben gegenüber der oben genannten Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung nachweislich falscher Daten. Darüber hinaus haben Sie ein Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Widerrufsrecht bei Einwilligung (Art. 14 Abs. 2 d DSGVO):

Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von einer Einwilligung Ihrerseits abhängt, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dieser Widerruf gilt ab sofort, aber nicht für Verarbeitungen in der Vergangenheit.

Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden (Art. 14 Abs. 2 e DSGVO):

Ihnen steht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

Datenherkunft (Art. 14 Abs. 2 f DSGVO):

Da die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen selbst erhoben werden konnten, sind sie bei von Ihnen nahestehenden Personen erfragt bzw. durch diese angegeben worden.

Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung (Art. 14 Abs. 4 DSGVO):

Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als der, für den sie erhoben wurden, stellt Ihnen die Behörde vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Unterlagen
für
die Einrichtung

Anmeldeformular für das Kinderhaus Kleeblattl

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Aufnahme ab: _____ Krippe Kindergarten Hort

Kind

.....
Name / Vorname:

.....
Geburtsdatum / -ort:

.....
Adresse

.....
Staatsangehörigkeit:

.....
Muttersprache:

Zwei- oder Mehrsprachigkeit:

ja, welche: _____

nein

Personensorgeberechtigte/r 1

.....
Name / Vorname:

.....
Geburtsdatum / -ort:

nichtdeutschsprachiger Herkunft: Ja / Nein

.....
Staatsangehörigkeit:

.....
Adresse – Privat

.....
Telefon - privat

.....
Arbeitgeber

Arbeitszeitnachweis liegt vor: Ja / Nein

.....
Adresse Arbeitsstätte

.....
Telefon - dienstlich

Personensorgeberechtigte/r 2

.....
Name / Vorname:

.....
Geburtsdatum / -ort:

nichtdeutschsprachiger Herkunft: Ja / Nein

.....
Staatsangehörigkeit:

.....
Adresse – Privat

.....
Telefon - privat

.....
Arbeitgeber

Arbeitszeitnachweis liegt vor: Ja / Nein

.....
Adresse Arbeitsstätte

.....
Telefon - dienstlich

Hiermit erkläre(n) ich/wir die Richtigkeit meiner/unserer Angaben. Änderungen teile(n) ich/wir der Einrichtung unverzüglich mit. Des Weiteren haben wir die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kranzberg erhalten und erkennen den Inhalt verbindlich an. Die Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Datum, Unterschrift

Personensorgeberechtigte(r)

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

Gemeinde Kranzberg
Untere Dorfstr. 3 85402 Kranzberg

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE54ZZZ00000295429**

Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die Gemeinde Kranzberg, wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Kranzberg auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): _____

Kreditinstitut (Name): _____ BIC _____

IBAN des Zahlungspflichtigen:

DE__ | _____ | _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): _____

Hinweis: Das Mandat kann für folgende Leistungen eingesetzt werden

Für alle Objekte im Gemeindegebiet oder folgende Objekte:

(Straße, Hausnummer, Flurnummer, etc.)

Für folgende Zahlungsart(en):

alle gemeindlichen Gefälle: oder folgende Bereiche:

- | | | | |
|------------------------|--------------------------|------------------|--------------------------|
| Grundsteuer A | <input type="checkbox"/> | Grundsteuer B | <input type="checkbox"/> |
| Gewerbesteuer | <input type="checkbox"/> | Hundesteuer | <input type="checkbox"/> |
| Wasser-/ Kanalgebühren | <input type="checkbox"/> | Miete/Pacht | <input type="checkbox"/> |
| Kindergartengebühren | <input type="checkbox"/> | Mittagsbetreuung | <input type="checkbox"/> |
| Müll | <input type="checkbox"/> | Ferienbetreuung | <input type="checkbox"/> |

Buchungsbeleg für das Kinderhaus Kleeblattl

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Ich beantrage für meinen Sohn / meine Tochter _____

geboren am _____ in _____

folgende Buchungszeiten für das Betreuungsjahr _____

Krippe Kindergarten

**Mindestbuchung von durchschnittlich 3 - 4 Stunden täglich
bei einer Öffnungszeit von 07:30 – 17:00 Uhr**

Tag	Betreuungszeit			Stunden/ Minuten pro Tag	
	Von		bis		
Mo	<input type="checkbox"/> 07:30	<input type="checkbox"/> 08:00	Uhr	Std.	Min.
Di	<input type="checkbox"/> 07:30	<input type="checkbox"/> 08:00	Uhr	Std.	Min.
Mi	<input type="checkbox"/> 07:30	<input type="checkbox"/> 08:00	Uhr	Std.	Min.
Do	<input type="checkbox"/> 07:30	<input type="checkbox"/> 08:00	Uhr	Std.	Min.
Fr	<input type="checkbox"/> 07:30	<input type="checkbox"/> 08:00	Uhr	Std.	Min.

Summe der Buchungsstunden wöchentlich: _____ Std. _____ Min.

diese entsprechen einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit von: _____ Std. _____ Min.

Das Kind bedarf auf Grund einer bestehenden körperlichen / seelischen Behinderung einer besonderen Förderung in der Kindertagesstätte: ja nein

Hinweis: Sollte Ihr Kind im laufenden Krippenbetreuungsjahr 3 Jahre alt werden, ist ein Wechsel in den Kindergarten nur dann möglich, wenn dort Plätze frei sind. Es besteht kein Anspruch während des Jahres auf einen Kindergartenplatz.

Hort

Mindestbuchung von durchschnittlich 3 - 4 Stunden täglich

Tag	Betreuungszeit			Stunden/ Minuten pro Tag	
	1. und 2. Klasse (durchschnittl. Schulende)	3. und 4. Klasse (durchschnittl. Schulende)	bis		
Mo	<input type="checkbox"/> 12:00	<input type="checkbox"/> 12:45	Uhr	Std.	Min.
Di	<input type="checkbox"/> 12:00	<input type="checkbox"/> 12:45	Uhr	Std.	Min.
Mi	<input type="checkbox"/> 12:00	<input type="checkbox"/> 12:45	Uhr	Std.	Min.
Do	<input type="checkbox"/> 12:00	<input type="checkbox"/> 12:45	Uhr	Std.	Min.
Fr	<input type="checkbox"/> 12:00	<input type="checkbox"/> 12:45	Uhr	Std.	Min.

Ferienbuchung: bis zu 15 Tagen bis zu 30 Tagen

Summe der Buchungsstunden wöchentlich: _____ Std. _____ Min.

diese entsprechen einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit von: _____ Std. _____ Min.

Das Kind bedarf auf Grund einer bestehenden körperlichen / seelischen Behinderung einer besonderen Förderung in der Kindertagesstätte: ja nein

Buchungszeitkategorien und entsprechende monatliche Beiträge:

Innerhalb der Öffnungszeiten unserer Einrichtung bieten wir Buchungszeiten mit folgender Beitragsstaffelung an:

Krippenkinder und Kindergartenkinder unter 3 Jahren		
Buchungszeitkategorie	monatliche Gebühr 1. Kind	monatliche Gebühr 2. Kind und weitere
3 bis 4 Stunden	198,00 €	minus 25 %
4 bis 5 Stunden	231,00 €	minus 25 %
5 bis 6 Stunden	263,00 €	minus 25 %
6 bis 7 Stunden	295,00 €	minus 25 %
7 bis 8 Stunden	330,00 €	minus 25 %
8 bis 9 Stunden	362,00 €	minus 25 %
9 bis 10 Stunden	394,00 €	minus 25 %

Eingewöhnungsphase in der Krippe: Für die ersten zwei Wochen wird eine Pauschale von 30,00 € pro Woche berechnet. Ab der dritten Woche wird der reguläre Beitrag in Rechnung gestellt.

Kindergartenkinder ab 3 Jahren		
Buchungszeitkategorie	monatliche Gebühr 1. Kind	monatliche Gebühr 2. Kind und weitere
4 bis 5 Stunden	119,00 €	minus 25 %
5 bis 6 Stunden	133,00 €	minus 25 %
6 bis 7 Stunden	148,00 €	minus 25 %
7 bis 8 Stunden	162,00 €	minus 25 %
8 bis 9 Stunden	174,00 €	minus 25 %
9 bis 10 Stunden	186,00 €	minus 25 %

Hort		
Buchungszeitkategorie	monatliche Gebühr 1. Kind	monatliche Gebühr 2. Kind und weitere
3 bis 4 Stunden	110,00 €	minus 25 %
4 bis 5 Stunden	119,00 €	minus 25 %
5 bis 6 Stunden	133,00 €	minus 25 %

Sollten während der Schulferien Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

Bei einem Aufenthalt von bis zu 15 Tagen	18,00 €
Bei einem Aufenthalt von bis zu 30 Tagen	33,00 €

Spiel- und Getränkegeld	
Krippe	5,00 € monatlich
Kindergarten	5,00 € monatlich
Hort	6,00 € monatlich

Umbuchung:

Während eines Betreuungsjahres ist eine Umbuchung frei, für jede weitere Änderung wird ein Unkostenbeitrag von 10,00 € erhoben.

Gebührenerhebung:

Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben.

Schließzeiten:

Im Betreuungsjahr wird unsere Einrichtung an maximal 30 Tagen geschlossen sein. Die aktuellen Schließzeiten erhalten Sie zu Beginn des Betreuungsjahres:

Wir bestätigen die Betreuungszeiten nach den tatsächlichen Gegebenheiten gebucht zu haben.

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Ergänzende Erklärungen zur Aufnahme

Name, Vorname des Kindes: _____

1. Dauervollmachten:

Personen die berechtigt sind mein/unser Kind aus dem Kinderhaus Kleeblattl abzuholen.

	Name, Vorname Abholberechtigte(r)	Adresse	Telefonnummer	Unterschrift Abholberechtigter*
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				

Abholung durch ein beauftragtes Taxi-/Führunternehmen

Name des Unternehmens	Adresse	Telefonnummer	Stempel/Unterschrift Firmeninhaber*

*Die beiliegende Datenschutzhinweise nach Art. 14 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

2. Schweigepflichtentbindung

Ich/wir bin/sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die pädagogischen Kräfte aus dem Kinderhaus Kleeblattl von Ihrer Schweigepflicht entbunden sind und mit folgenden Institutionen mündlich sowie schriftlich Kontakt aufnehmen dürfen, um erforderliche Informationen über mein/unser Kind auszutauschen. Mir/uns ist bekannt, dass die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Informationsaustausch/Zusammenarbeit:

- mit der besuchenden Schule _____
- mit vorherigen Kindertageseinrichtung _____

3. Einverständniserklärung Zeckenentfernung/Behandlung Insektenstiche

Aus medizinischer Sicht ist es sinnvoll, Zecken möglichst zeitnah zum Biss zu entfernen. Je länger eine Zecke am Körper verbleibt, umso mehr steigt die Infektionswahrscheinlichkeit. Sollte bei Ihrem Kind, während der Betreuung, eine Zecke entdeckt werden, wird diese unmittelbar mit einer Zeckenkarte bzw. Zeckenzange entfernt. Die Stichstelle wird markiert.

Mit der Entfernung der Zecke durch das pädagogische Personal des Kinderhauses Kleeblattl bin ich/sind wir einverstanden:

- Ja**
- Nein**

Zu Zeiten des Insektenfluges kann es vorkommen, dass Ihr Kind von einem Insekt (z.B. Biene, Wespe) gestochen wird.

Mit der Behandlung von Insektenstichen (z.B. Entfernen des Stachels, Kühlen) durch die pädagogischen Kräfte bin ich/sind wir einverstanden:

- Ja**
- Nein**

Sofern Sie Ihr Einverständnis nicht erteilen, wird durch das pädagogische Personal versucht, Sie unter den hinterlegten Telefonnummern zu erreichen, damit Sie selbst die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

4. Foto- und Filmerlaubnis

Um den pädagogischen Alltag abzubilden und die Entwicklung der Kinder festzuhalten werden im Kinderhaus Kleeblattl die Medien Fotografie und Film verwendet.

Ich/wir willige(n) ausdrücklich ein, dass das Verbreiten von Aufnahmen, auf denen auch ihr Kind bzw. sie selbst zu sehen sind, für folgende Zwecke – auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses – ein unter dem Vorbehalt, dass keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden:

- Der Verwendung von Fotoaufnahmen, die die Einrichtung erstellt um diese im Rahmen der Portfolioarbeit nutzt, z.T. auch Gruppenfotos in einem Portfolio eines anderen Kindes.
- Die Verwendung von Fotoaufnahmen, die die Einrichtung erstellt zur Ausstellung in der Kindertageseinrichtung, z.T. mit Nennung des Vornamens des Kindes (z.B. Garderobe, Pinnwand, Gruppenfotos an den Wänden)
- Online Fotodienste (z.B. CEWE) dürfen für die Entwicklung von Fotos und Fotoprodukten meines/unseres Kindes genutzt werden.
- Das Verwenden von Fotoaufnahmen, die die Einrichtung erstellt, für Druckerzeugnisse der Kindertageseinrichtung (z.B. Einrichtungskonzeption, Elternbriefe, Jahresberichte, Chroniken)
- Das Vorführen von Foto- und Filmaufnahmen, die die Einrichtung oder eine andere Person im Auftrag erstellt, auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit
- Die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen, die die Einrichtung oder ein Pressevertreter erstellt, in lokalen Presseberichten über die Kindertageseinrichtung

In allen anderen Fällen wird bei Bedarf eine gesonderte, schriftliche Einwilligung der Eltern eingeholt. Insbesondere wird bei Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung für die Internetpräsentation der Einrichtung verwenden möchte, den Eltern Gelegenheit gegeben, die Bilder vor Abgabe der Einwilligungserklärung zu sehen.

Hinweis zum Widerrufsrecht:

Da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von einer Einwilligung Ihrerseits abhängt, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dieser Widerruf gilt ab sofort, aber nicht für Verarbeitungen in der Vergangenheit.

5. Besonderheiten

Erkrankungen	
Medikation	<input type="checkbox"/> Ja (siehe Medikamentengabe/Notfallmedikation) <input type="checkbox"/> Nein
Allergien/Unverträglichkeiten	
Zu vermeidende Lebensmittel	

Mittagsverpflegung

- Aufgrund einer Schon-, Allergie- oder Diätkost, die seitens des Caterers nicht erbracht werden kann,
- Aufgrund spezieller Anforderungen an die Mittagsverpflegung aus religiösen Gründen, die seitens des Caterers nicht eingehalten werden können,

entspricht es meinem/unseren Wunsch meinem/unserem Kind zur Mittagsverpflegung Speisen und Lebensmittel mitzugeben. Ich/wir werde(n) hierbei die Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung beachten und übernehmen dafür die volle Verantwortung.

Hiermit erkläre(n) ich/wir die Richtigkeit meiner/unserer Angaben bei dem Formblatt „Ergänzenden Erklärung zur Aufnahme“. Änderungen teile(n) ich/wir der Einrichtung unverzüglich mit.

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)